

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

26. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. Oktober 1973

Nummer 90

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2011	27. 8. 1973	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Erhebung von Gebühren für die Genehmigung zur Errichtung einer ständigen Feuerstelle gem. § 2 Buchst. c in Verbindung mit § 4 der Verordnung zum Schutze der Wälder, Moore und Heiden gegen Brände vom 25. Juni 1938 (RGBl. I S. 700); Nr. 28 Buchst. a des Tarifs der Verwaltungsgebührenordnung vom 19. Dezember 1961 (GV. NW. S. 380)	1534
203000 203014	21. 8. 1973	RdErl. d. Innenministers Werbung, Auswahl und Einstellung von Bewerbern, die unmittelbar in die Kriminalpolizei eingestellt werden, und Bewerberinnen für die weibliche Kriminalpolizei (WKP)	1534
203018 203016	30. 8. 1973	Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Innenministers Laufbahnverordnung; Anerkennung von Ingenieurschulen und höheren Fachschulen gemäß § 32 Abs. 3 Buchst. b LVO	1534
203310	9. 8. 1973	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder vom 10. Februar 1965; Ergänzung der Durchführungsbestimmungen	1535
20522	24. 8. 1973	RdErl. d. Innenministers Unterhaltskosten für Polizeidiensthunde und Pauschalentschädigung für die Mitnahme des Diensthundes im privateigenen Kraftfahrzeug zwischen Wohnung und Dienststelle	1535
26	24. 8. 1973	RdErl. d. Innenministers Ausländerrecht; Einreise ausländischer Arbeitnehmer aus den Anwerbestaaten mit Sichtvermerk	1535
280	27. 8. 1973	Erl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Aufgaben und Geschäftsordnung der Zentralstelle für Sicherheitstechnik, Strahlenschutz und Kerntechnik der Gewerbeaufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen	1536
304	23. 8. 1973	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bestellung der Mitglieder des beratenden Ausschusses gemäß § 11 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) und ihrer Stellvertreter	1536
611160	13. 8. 1973	Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers Grundsteuermeßbetragsverzeichnis	1536
78420	13. 8. 1973	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Qualitäts- und Melkberatungsdienst im Rahmen der Güteverordnung Milch	1537
787	14. 6. 1973	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien für die Vergabe von Stipendien an begabte Jugendliche aus dem Bereich der Landwirtschaft	1537
8300	27. 8. 1973	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Anwendung des § 44 Abs. 1 BVG	1538

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
27. 8. 1973	Minister für Bundesangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei Bek. - Ungültigkeit eines konsularischen Ausweises	1538
29. 8. 1973	Bek. - Südafrikanisches Generalkonsulat, Hamburg	1538
30. 8. 1973	Bek. - Italienisches Konsulat, Dortmund	1538
21. 8. 1973	Innenminister Bek. - Bezeichnung von Unternehmen nach § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO	1539
19. 9. 1973	RdErl. - Meldewesen; Neue An- und Abmeldevordrucke	1539
21. 9. 1973	Finanzminister RdErl. - Abschlagszahlung auf die Weihnachtsszuwendung 1973	1540
15. 8. 1973	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bek. - Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe	1539
22. 8. 1973	Bek. - Verlust einer Approbationsurkunde als Apotheker	1539
27. 8. 1973	Bek. - Umbenennung der Versorgungskuranstalten Aachen und Bad Driburg	1539

2011

I.

Erhebung von Gebühren für die Genehmigung zur Errichtung einer ständigen Feuerstelle gem. § 2 Buchst. c in Verbindung mit § 4 der Verordnung zum Schutze der Wälder, Moore und Heiden gegen Brände vom 25. Juni 1938 (RGBl. I S. 700)

Nr. 28 Buchst. a
des Tarifs der Verwaltungsgebührenordnung
vom 19. Dezember 1961 (GV. NW. S. 380)

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
v. 27. 8. 1973 - IV A 5 / 37-30-00.30

Hiermit hebe ich meinen RdErl. v. 18. 7. 1963 (MBL. NW. S. 1414/SMBL. NW. 2011) auf.

- MBL. NW. 1973 S. 1534.

203000
203014

Werbung, Auswahl und Einstellung von Bewerbern, die unmittelbar in die Kriminalpolizei eingestellt werden, und Bewerberinnen für die weibliche Kriminalpolizei (WKP)

RdErl. d. Innenministers v. 21. 8. 1973
- IV B 1 - 4011/12/13

Mein RdErl. v. 5. 9. 1968 (SMBL. NW. 203000 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 erhält folgende Fassung:

1 Werbung

1.1 Zuständig für die Werbung sind die Kreispolizeibehörden.

1.2 Bewerbungen für den gehobenen Kriminaldienst sind der Landeskriminalschule NW zuzuleiten.

1.3 Die Kosten der Werbung sind bei Titel 546 1 nachzuweisen.

2. Nummer 2.42 erhält folgende Fassung:

2.42 leitet die Landeskriminalschule die Unterlagen der für den gehobenen Dienst geeigneten Bewerber - nach Einholung etwa notwendiger Ausnahmegenehmigungen - den Einstellungsbehörden zu. Einstellungsbehörden sind die Kreispolizeibehörden, die durch die Verordnung über die Bestimmung von Kreispolizeibehörden zu Kriminalhauptstellen vom 10. August 1972 (GV. NW. S. 254/SGV. NW. 205) zu Kriminalhauptstellen bestimmt worden sind.

3. Nummer 3 erhält folgende Fassung:

3 Ausbildungsstellen

Die Ausbildungsstellen bei Titel 422 2 werden den Einstellungsbehörden jeweils durch den Kassenanschlag zugewiesen. Anwärter, für die Ausbildungsstellen nicht zur Verfügung stehen, sind bei Titel 422 2 überplanmäßig zu führen. Der hierfür erforderliche Stellenausgleich erfolgt zentral durch mich.

4. Nummer 4 wird gestrichen.

5. Nummer 5 wird Nummer 4.

- MBL. NW. 1973 S. 1534.

203018
203016

**Laufbahnverordnung
Anerkennung von Ingenieurschulen und höheren Fachschulen
gemäß § 32 Abs. 3 Buchst. b LVO**

Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - I B 2 - 01.002 - 73 E/73 - u. d. Innenministers - III A 4 - 37.14 - 2015/73 v. 30. 8. 1973

I.

Nach § 32 Abs. 2 und 3 sowie § 33 Abs. 1 der Laufbahnverordnung (LVO) vom 9. Januar 1973 (GV. NW. S. 30/SGV. NW.

20301) besitzt die Befähigung für den gehobenen gartenbaulichen Dienst (Anlage 2 zur LVO, Nr. 1.6), den gehobenen landwirtschaftlichen Dienst (Anlage 2 zur LVO, Nr. 1.7) oder den gehobenen landwirtschaftlich-hauswirtschaftlichen Dienst (Anlage 2 zur LVO, Nr. 1.8), wer

1. a) das Abschußzeugnis einer Fachhochschule (Gesamthochschule) der entsprechenden Fachrichtung oder
 - b) das Abschußzeugnis einer vom Innenminister anerkannten Ingenieurschule der entsprechenden Fachrichtung oder
 - c) das Abschußzeugnis einer vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und vom Innenminister anerkannten höheren Lehranstalt für Gartenbau, höheren Landbauschule oder höheren Fachschule für ländliche Hauswirtschaft besitzt
- und
2. nach dem erfolgreichen Besuch einer der in Nr. 1 genannten Bildungseinrichtungen eine hauptberufliche Tätigkeit von drei Jahren und sechs Monaten abgeleistet hat, die der Vorbildung entspricht und die Eignung zur selbständigen Wahrnehmung der Aufgaben seiner Laufbahn vermittelt hat.

II.

Soweit nach Abschnitt I. Abschußzeugnisse einer besonderen Anerkennung bedürfen, werden die Abschußzeugnisse der folgenden Bildungseinrichtungen als Vorbildungsnachweis anerkannt:

- a) für die Laufbahn des gehobenen gartenbaulichen Dienstes die Abschußzeugnisse der früheren
Staatlichen Lehr- und Forschungsanstalt für Gartenbau - Ingenieurschule für Gartenbau - Weihestephane, 805 Freising;
Hessischen Lehr- und Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau - Ingenieurschule - 6222 Geisenheim (Rheingau);
Staatlichen Lehr- und Forschungsanstalt für Gartenbau - Ingenieurschule für Gartenbau - 1 Berlin-Dahlem;
Höheren Gartenbauschule Osnabrück - Ingenieurschule für Gartenbau - 45 Osnabrück;
Staatlichen Ingenieurschule für Bauwesen - Fachrichtung Grünplanung, Garten- und Landschaftsbau - 43 Essen;
- b) für die Laufbahn des gehobenen landwirtschaftlichen Dienstes die Abschußzeugnisse der früheren
Ingenieurschulen für Landbau der Landwirtschaftskammern Westfalen-Lippe und Rheinland in Soest und Brühl;
Höheren Landbauschulen der Landwirtschaftskammern Westfalen-Lippe und Rheinland in Brühl, Soest und Herford für Prüfungen, die bis zum 30. September 1967 abgelegt wurden;
- c) für die Laufbahn des landwirtschaftlich-hauswirtschaftlichen Dienstes die
bis zum 31. Mai 1973 erworbenen Abschußzeugnisse der Höheren Fachschule für ländliche Hauswirtschaft in der Landfrauenschule Wittgenstein in 5921 Birkelbach über Erndtebrück (Kreis Wittgenstein);
bis zum 31. Mai 1973 erworbenen Abschußzeugnisse der Höheren Fachschule für ländliche Hauswirtschaft in der Landfrauenschule Mallinckrodt in 4791 Borcheln (früher Nordborchen) über Paderborn;
bis zum 31. Juli 1971 erworbenen Abschußzeugnisse der Höheren Fachschule für ländliche Hauswirtschaft in der Rheinischen Landfrauenschule in 404 Neuss-Selikum.

Die Anerkennung der Abschußzeugnisse anderer Bildungseinrichtungen bleibt der Entscheidung im Einzelfall vorbehalten. Anträge sind dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten von der für die Ernennung zuständigen Stelle, im kommunalen Bereich dem Innenminister durch den Dienstherrn auf dem Dienstwege vorzulegen. Den Anträgen ist eine beglaubigte Abschrift des Abschußzeugnisses beizufügen.

III.

Der Gem. RdErl. v. 15. 11. 1966 (SMBL. NW. 203018) wird aufgehoben.

- MBL. NW. 1973 S. 1534.

203310

**Tarifvertrag
über die
Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer
der Länder
vom 10. Februar 1965**

Ergänzung der Durchführungsbestimmungen

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4200 – 4.1 – IV 1 –
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.31.14 – 1/73 – v. 9. 8. 1973

Bei der Durchführung des Tarifvertrages über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer vom 10. Februar 1965 ist bisher bei der Berücksichtigung der Mittagspausen für die Ermittlung der Monatsarbeitszeit im Landesbereich nicht einheitlich verfahren worden. Es sind Zweifel entstanden, in welchem Verhältnis die Regelungen in § 4 Absatz 2 Unterabs. 1 Sätze 1 bis 3 des Tarifvertrages zueinander stehen. Zur Klarstellung erhält Abschnitt B Nr. 5 des Gem. RdErl. v. 22. 3. 1965 (SMBl. NW. 203310) folgende Fassung:

5. Zu § 4 Abs. 2

Die Tarifvorschrift des Unterabsatzes 1 Satz 3 geht als Sonderregelung den Vorschriften der Sätze 1 und 2 vor. Für diese Tage ist die tägliche Arbeitszeit daher weder um die Zeit der dienstplanmäßigen Mittagspause zu kürzen noch ist von einer Kürzung um eine Mittagspause überhaupt abzusehen; vielmehr ist die tägliche Arbeitszeit einheitlich um eine halbe Stunde zu kürzen. Wegen der Einzelheiten weise ich auf mein – des Finanzministers – RdSchr. v. 19. 7. 1973 (n. v.) – B 4200 – 4.1 – IV 1 hin.

Die Regelung in Unterabsatz 3 gilt auch für Arbeitstage, an denen der Arbeiter unter Lohnfortzahlung von der Arbeit freigestellt worden ist, wenn Gebühren oder als Ersatz für den Lohnausfall gewährte Beträge nach § 33 Absatz 1 Nr. 1 MTL II auf den Lohn für diesen Arbeitstag anzurechnen sind.

– MBl. NW. 1973 S. 1535.

20522

**Unterhaltskosten für Polizeidiensthunde
und Pauschalentschädigung für die Mitnahme
des Diensthundes im privaten Kraftfahrzeug
zwischen Wohnung und Dienststelle**

RdErl. d. Innenministers v. 24. 8. 1973 – IV D 2 – 8525

In dem RdErl. v. 14. 8. 1970 (MBl. NW. S. 1478/SMBl. NW. 20522) ist in der Überschrift und in Nr. 1 das Wort „Unterhaltungskosten“ durch „Unterhaltskosten“ und in Nr. 1.1 die Worte „die Unterhaltung“ durch „den Unterhalt“ zu ersetzen. Außerdem erhält der zweite Satz von Nr. 1.21 folgende Fassung:

„Erfolgt die Zuteilung des Diensthundes nicht am 1. eines Monats, ist der anteiligen Berechnung als Divisor die tatsächliche Anzahl der Tage des betreffenden Monats zugrunde zu legen.“

– MBl. NW. 1973 S. 1535.

26

Ausländerrecht

**Einreise ausländischer Arbeitnehmer
aus den Anwerbestaaten mit Sichtvermerk**

RdErl. d. Innenministers v. 24. 8. 1973 – I C 3/43.321

Mein RdErl. v. 12. 4. 1973 (SMBl. NW. 26) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 4.1 erhält nachstehende Fassung:

Von dem Grundsatz, ausländischen Arbeitnehmern aus den Anwerbeländern keinen Sichtvermerk zu erteilen, können bei der **Einreise aus den Herkunftsstaaten und aus Drittländern** folgende Ausnahmen zugelassen werden:

- a) Für Aus- und Fortbildungsanwärter, die im Rahmen eines anerkannten Lehr- oder Ausbildungsplanes tätig werden wollen und hierüber entsprechende Nachweise vorlegen;

- b) für Personen, die ein durch die Ausbildungsordnung ihrer Fachrichtung vorgeschriebenes Praktikum ableisten wollen und durch eine Inlandsdienststelle der Bundesanstalt für Arbeit vermittelt worden sind;
- c) für Angehörige akademischer Berufe;
- d) für leitende Angestellte und Spezialisten von im Bundesgebiet ansässigen Unternehmen des Anwerbelandes, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen (als Spezialisten werden nur Arbeitnehmer angesehen, die nicht nur über eine Qualifikation wie vergleichbare deutsche Facharbeiter, sondern darüber hinaus noch über Spezialkenntnisse verfügen);
- e) für Krankenpflegepersonal;
- f) für Personen, die ausschließlich in der Seelsorge oder in der Sozialarbeit tätig sind;
- g) für Künstler und Artisten sowie deren mitbeschäftigtes Hilfspersonal;
- h) für Sportler, die den von ihnen ausgeübten Sport berufsmäßig betreiben;
- i) für Arbeitnehmer (-innen), die mit einer/einem Deutschen verheiratet sind;
- j) für Bewerber um eine Ferienarbeit im Bundesgebiet (Schüler höherer Schulen, Studierende an Universitäten oder Hoch- und Fachschulen) für die Dauer von längstens 3 Monaten

2. Nummer 4.2 erhält folgende Fassung:

Zusätzlich können für folgende Sichtvermerksbewerber Ausnahmen zugelassen werden:

Bei Einreise aus dem Herkunftsland

Für Arbeitnehmer, die nach Ableistung des Wehrdienstes zu ihrem früheren Arbeitgeber zurückkehren wollen.

Bei Einreise aus einem Drittland

- a) Für arbeitsuchende Ehegatten und unverheiratete minderjährige Kinder ausländischer Arbeitnehmer, die bereits legal im Bundesgebiet beschäftigt sind (in den Anwerbeländern hat dieser Personenkreis die Möglichkeit, sich im Wege der namentlichen Anforderung über eine Auslandsdienststelle der Bundesanstalt für Arbeit zu einem deutschen Arbeitgeber vermitteln zu lassen);
- b) für Arbeitnehmer, die bereits im Grenzgebiet beschäftigt sind (Drittstaat-Grenzarbeitnehmer), unabhängig davon, ob sie täglich an ihren Wohnort im Hoheitsgebiet eines Drittstaates zurückkehren oder nicht. Wollen solche Arbeitnehmer erstmals zur Aufnahme einer Beschäftigung in das Bundesgebiet einreisen, kann ein Sichtvermerk jedoch nur erteilt werden, wenn die Arbeitnehmer täglich an ihren Wohnort zurückkehren. Durch eine beschränkende Nebenbestimmung muß sichergestellt sein, daß die Aufenthaltserlaubnis nicht zu einer ständigen Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland führt.

3. Nummer 4.3 erhält folgende Fassung:

Für Ausländer aus Anwerbestaaten, die sich in einem Drittland um einen Sichtvermerk bemühen, können in Einzelfällen in Anlehnung an den Ausnahmekatalog (s. Nummer 4.1) unter Anwendung strenger Maßstäbe mit Zustimmung des Auswärtigen Amtes weitere Ausnahmen zugelassen werden. Hierunter können z. B. Arbeitnehmer fallen, die sich mindestens 10 Jahre in einem Drittland aufgehalten haben oder die im Bundesgebiet zur Beseitigung von Schäden eingesetzt werden sollen, die durch Katastrophen verursacht worden sind.

Arbeitnehmer aus Anwerbeländern, die in einem Drittstaat leben und **aufgrund eines Werkvertrages** ihres Arbeitgebers zur Arbeitsaufnahme in die Bundesrepublik einreisen wollen, erhalten grundsätzlich keinen Sichtvermerk. Wenn jedoch die besonderen Verhältnisse des Einzelfalles eine Ausnahme angezeigt erscheinen lassen, können die Auslandsvertretungen dem Auswärtigen Amt begründete Anträge zur Entscheidung vorlegen.

Arbeitnehmern aus Anwerbeländern, die in einem Drittstaat leben und im Rahmen von **Arbeitsaushilfsverträgen** in das Bundesgebiet einreisen wollen, kann der Sichtvermerk erteilt werden, wenn das Auswärtige Amt im Einzelfall der Sichtvermerkserteilung zugestimmt hat. Ein Ar-

beitsaushilfsvertrag im Sinne dieses Runderlasses liegt vor, wenn deutsche oder ausländische Firmen im Gastland ihren in der Bundesrepublik gelegenen Niederlassungen oder Tochtergesellschaften oder im Gastland gelegene Niederlassungen oder Tochtergesellschaften ihren Stammhäusern im Bundesgebiet mit Arbeitskräften vorübergehend aushelfen wollen. Das gleiche gilt, wenn das Stammhaus weder in der Bundesrepublik noch im Gastland liegt und seine Niederlassung oder Tochtergesellschaft im Gastland seiner Niederlassung oder Tochtergesellschaft im Bundesgebiet mit Arbeitnehmern aus Anwerbeländern vorübergehend aushelfen will.

4. In Nummer 6 werden nach den Worten „v. 23. 11. 1972 – Az. 513 – 80.55/AK I“ – die Worte „und 28. 6. 1973 – Az. 513 – 540.30 –“ eingefügt.
5. In Nummer 7 Abs. 2 werden die Worte „Nummer 4.2 Buchstabe k)“ durch die Worte „Nummern 4.1 Buchstabe i) und 4.2 Buchstabe b)“ ersetzt.

– MBl. NW. 1973 S. 1535.

280

Aufgaben und Geschäftsordnung der Zentralstelle für Sicherheitstechnik, Strahlenschutz und Kerntechnik der Gewerbeaufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen

Erl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 27. 8. 1973 – 1032.7 – (III Nr. 26/73)

Die Anlage zum Erl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 12. 2. 1973 (SMBL. NW. 280) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Mehrere Abteilungen können zu einer Hauptabteilung zusammengefaßt werden.“
2. § 3 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:
„Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales bestimmt den Stellvertreter des Dienststellenleiters.“
3. In § 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„Die Bestimmungen für die Abteilungsleiter gelten für die Hauptabteilungsleiter entsprechend.“

– MBl. NW. 1973 S. 1536.

304

Bestellung der Mitglieder des beratenden Ausschusses gemäß § 11 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) und ihrer Stellvertreter

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 23. 8. 1973 – I B 2 – 1096

Mein RdErl. v. 29. 12. 1971 (MBl. NW. 1972 S. 68/SMBL. NW. 304) wird wie folgt geändert:

Anstelle von Herrn Hermann Schmäing wird bis zum 31. 12. 1974 zum Mitglied des beratenden Ausschusses gemäß § 11 SGG bestellt:

Bracht, Hans Dietrich,
Rechtsanwalt und Notar,
4970 Bad Oeynhausen, Bahnhofstraße 10

– MBl. NW. 1973 S. 1536.

611160

Grundsteuermeßbetragsverzeichnis

Gem. RdErl. d. Innenministers – III B 2 – 6/01 – 3231/73 –
u. d. Finanzministers – KomF 1111 – 1 – I A 5 –
v. 13. 8. 1973

I.

Nachstehend geben wir den Erlaß des Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. Juli 1973 – G 1243 –

1 – V C 1 – an die Oberfinanzdirektionen Düsseldorf, Köln und Münster bekannt:

„Betr.: Grundsteuer;
hier: Führung der Grundsteuermeßbetragsverzeichnisse bei den Finanzämtern

Bezug: Erlaß vom 22. Juni 1961 L 1243 – 1 – V C 1

1. Grundsteuermeßbetragsverzeichnis

Im Zuge von Rationalisierungsmaßnahmen werden die Grundsteuermeßbeträge künftig nur noch maschinell vom Rechenzentrum der Finanzverwaltung festgesetzt. Es ist daher nicht länger vertretbar, die bisherigen Grundsteuermeßbetragsverzeichnisse bei den einzelnen Finanzämtern in einem aufwendigen Verfahren weiterzuführen.

Die Landesregierung beabsichtigt daher, dem Landtag mit der Einbringung des Entwurfs des Finanzausgleichsgesetzes für das Haushaltsjahr 1975 vorzuschlagen, bei der Ermittlung der Steuerkraftzahlen der Gemeinden vom Jahr 1975 ab bei der Grundsteuer nicht mehr von den angeschriebenen Meßbeträgen der Grundsteuer A und B, sondern von dem Grundsteuer-Istaufkommen auszugehen. Die Finanzämter haben deshalb nach Abschluß der Grundsteuermeßbetragsverzeichnisse 1973 vom 1. August 1973 an keine Grundsteuermeßbetragsverzeichnisse mehr zu führen.

Letztmalig zum 15. September 1973 sind die Schlußsummen des Grundsteuermeßbetragsverzeichnisses des Anschreibungsjahres 1973 dem Statistischen Landesamt Nordrhein-Westfalen zu melden.

2. Grundsteuerkontrolliste

Die Gemeinden haben bisher anhand der Eintragungen im Grundsteuermeßbetragsverzeichnis geprüft, ob sie von allen Grundsteuermeßbetragsfestsetzungen Kenntnis erhalten haben. Zur Sicherstellung dieser Kontrollmöglichkeit sind die Durchschriften der Grundsteuermeßbescheide nach altem Recht vom 1. August 1973 an fortlaufend gemeinde- und jahrgangsweise zu numerieren. In einer einfachen gemeinde- und jahrgangsweise geführten Liste sind die Durchschriften der Bescheide unter der laufenden Nummer mit der EW-Nummer anzuschreiben. Maßgebend ist das Jahr, in dem die Festsetzung des Grundsteuermeßbetrages durchgeführt wird.

Bei Änderung der Zerlegungsanteile sind die Durchschriften der Zerlegungsbescheide in den Listen der Gemeinden anzuschreiben, die für die jeweiligen Sitz- und Belegenheitsgemeinden geführt werden. Liegen Sitzgemeinde und Belegenheitsgemeinde in verschiedenen Finanzamtsbezirken, so hat das für die Sitzgemeinde zuständige Finanzamt auch die Durchschrift des Zerlegungsbescheides für die außerhalb seines Bezirks liegende Belegenheitsgemeinde in einer für diese Gemeinde besonders anzulegenden Liste anzuschreiben.

Dieser Erlaß wird im Bundessteuerblatt veröffentlicht werden.“

II.

Bei der Ermittlung der Steuerkraftzahlen der Gemeinden im Rahmen des kommunalen Finanz- und Lastenausgleichs soll vom Jahre 1975 ab bei der Grundsteuer nicht mehr von den angeschriebenen Meßbeträgen der Grundsteuer A und B, sondern vom Grundsteuer-Istaufkommen ausgegangen werden. Um diese Steuereinnahmen zu ermitteln, bestehen keine Bedenken, daß die Gemeinden, die die Grundsteuern gemeinsam mit den übrigen Grundbesitzabgaben in einem Heranziehungsbescheid vom Abgabepflichtigen fordern, die Steuereinnahmen wie bisher auf die einzelnen Steuern aufteilen. Ebenso kann auch mit den Einnahmen des letzten Quartals 1973 verfahren werden, die bereits Teil der Grundlage der Steuerkraftberechnung für das Finanzausgleichsgesetz 1975 sein werden.

Den Gemeinden wird empfohlen, zur Grundsteuerkontrolliste der Finanzämter Gegenlisten zu führen, damit eine Abstimmungsmöglichkeit gegeben ist.

– MBl. NW. 1973 S. 1536.

78420

Qualitäts- und Melkberatungsdienst im Rahmen der Güteverordnung Milch

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten v. 13. 8. 1973 – II C 4 – 2437/6 – 1851

- 1 Nach § 1 Abs. 1 der Güteverordnung Milch vom 9. April 1963 (GV. NW. S. 168), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Juli 1973 (GV. NW. S. 401/SGV. NW. 7842), ist die Verwendung von Milch zur Herstellung von Trinkmilch, Butter, Käse oder Milcherzeugnissen an die Bedingung geknüpft, daß die Milcherzeugerbetriebe einem staatlich anerkannten Qualitäts- und Melkberatungsdienst angeschlossen sind.
- 2 Der staatlich anerkannte Qualitäts- und Melkberatungsdienst hat folgende Aufgaben:
 - 2.1 Beratung der Landwirte über die Gewinnung und Behandlung der Milch,
 - 2.2 Überprüfung aller technischer Anlagen für die Milchgewinnung und -behandlung im landwirtschaftlichen Betrieb (Melk- und Kühlanlagen einschließlich der Milchbehälter),
 - 2.3 Fütterungsberatung im Hinblick auf eine Qualitätsmilchgewinnung.
- 3 Der Qualitäts- und Melkberatungsdienst soll in enger Zusammenarbeit mit den Molkereien durchgeführt werden. In erster Linie werden die Milcherzeugerbetriebe beraten,
 - 3.1 die nach den Feststellungen bei der Prüfung der Anlieferungsmilch in den Molkereien eine Milch von ungenügender Qualität geliefert haben,
 - 3.2 in denen durch den staatlich anerkannten Euterüberwachungsdienst euterkrankte Kühe festgestellt worden sind.
- 4 Nach dem Gesetz über die Errichtung von Landwirtschaftskammern im Land Nordrhein-Westfalen vom 11. Februar 1949 (GV. NW. S. 53/SGV. NW. 780) gehört die Qualitäts- und Melkberatung zu den Aufgaben der Landwirtschaftskammern. Soweit die Landwirtschaftskammern diese Aufgabe nicht selbst wahrnehmen, können sie sich der Milchkontrollverbände bedienen.
 - 4.1 Den Landwirtschaftskammern obliegen hierbei folgende Aufgaben:
 - 4.11 Erstellung von Richtlinien für die Durchführung der staatlich anerkannten Qualitäts- und Melkberatung,
 - 4.12 Aufsicht über den staatlich anerkannten Qualitäts- und Melkberatungsdienst,
 - 4.13 Überwachung des Einsatzes der Dienstkräfte des staatlich anerkannten Qualitäts- und Melkberatungsdienstes,
 - 4.14 Aus- und Fortbildung der Dienstkräfte des staatlich anerkannten Qualitäts- und Melkberatungsdienstes,
 - 4.15 Zusammenstellung der Ergebnisse des staatlich anerkannten Qualitäts- und Melkberatungsdienstes und deren Auswertung für die Beratungstätigkeit,
 - 4.16 Unterrichtung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Ergebnisse des Qualitäts- und Melkberatungsdienstes.
- 5 Soweit ein Qualitäts- und Melkberatungsdienst von den Molkereien selbst durchgeführt wird, können die Beratungskräfte der Molkereien mit Zustimmung und unter der Aufsicht der Landwirtschaftskammern auch im staatlich anerkannten Qualitäts- und Melkberatungsdienst eingesetzt werden.
- 6 Soweit die Kosten des staatlich anerkannten Qualitäts- und Melkberatungsdienstes nicht aus Mitteln der Umlage nach § 22 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 1972 (BGBl. I S. 893), getragen werden, sind diese von den Milcherzeugern zu erheben.

– MBl. NW. 1973 S. 1537.

787

Richtlinien für die Vergabe von Stipendien an begabte Jugendliche aus dem Bereich der Landwirtschaft

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten v. 14. 6. 1973 – II A 3 – 2553/2

- 1 **Verwendungszweck**
Die Vergabe von Stipendien soll Jugendliche anregen, die an die Vergabe der Stipendien geknüpften Leistungen während der Berufsbildung zu erreichen, und ihnen die Teilnahme an Lehrgängen der Landvolkshochschulen sowie am Praktikantenaustausch mit dem Ausland erleichtern.
- 2 **Zuwendungsberechtigte**
Zuwendungsberechtigte sind Jugendliche im Alter zwischen 17 und 25 Jahren mit einem Berufsabschluß im Berufsfeld Landwirtschaft, die ihren Wohnsitz im Land Nordrhein-Westfalen haben.
- 3 **Förderungsvoraussetzungen**
 - 3.1 Die Bewerber für ein Stipendium müssen mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - 3.11 hervorragender Abschluß einer Fachschule im Berufsfeld Landwirtschaft mit besonderem Interesse in gemeinschaftskundlichen Fächern; der Vorschlag für die Vergabe des Stipendiums erfordert einen einstimmigen Beschluß der Lehrerkonferenz im Einvernehmen mit der Schülermitverwaltung;
 - 3.12 bester Berufsabschluß im Berufsfeld Landwirtschaft;
 - 3.13 Sieg in einem Bezirks- oder Landesentscheid des Berufswettkampfes der Landjugend;
 - 3.14 überdurchschnittlicher Einsatz und überdurchschnittliche Leistungen als ehrenamtliche Führungskraft in der Landjugendarbeit; den Trägern der Jugendbildung auf dem Lande wird ein Vorschlagsrecht für diesen Personenkreis eingeräumt.
 - 3.2 Bewerber, die bereits ein Stipendium für die in den Nrn. 4.2 und 4.3 genannten Maßnahmen erhalten haben, werden von der Vergabe eines weiteren Stipendiums ausgeschlossen.
- 4 **Art und Höhe des Stipendiums**
 - 4.1 Der Stipendiat kann das Stipendium nach eigener Wahl als einmaligen Zuschuß für eine der in den Nrn. 4.2 und 4.3 genannten Maßnahmen erhalten:
 - 4.2 Lehrgänge an einer Landvolkshochschule.
 - 4.21 Das Stipendium soll dem Jugendlichen die Teilnahme an einem berufsbezogenen Fortbildungslehrgang einer Landvolkshochschule oder vergleichbaren Bildungsstätte finanziell erleichtern. Der Lehrgang soll mindestens vier Wochen dauern und kann in zwei Teilabschnitten absolviert werden. Die Wahl der Bildungsstätte bleibt dem Stipendiaten überlassen.
 - 4.22 Das Stipendium beträgt 200 DM.
 - 4.3 Internationaler Praktikantenaustausch.
 - 4.31 Das Stipendium soll die Bereitschaft des Stipendiaten zur Teilnahme an einem vom Bund oder von der EG-Kommission eingerichteten Praktikantenaustauschprogramm fördern und den damit verbundenen Auslandsaufenthalt finanziell unterstützen. Die Wahl des Gastlandes bleibt dem Stipendiaten überlassen und richtet sich im übrigen nach den für die Austauschprogramme geltenden Bestimmungen.
 - 4.32 Die während des Praktikums gemachten Erfahrungen über die Situation des Gastlandes sind in geeigneter Weise der Landjugendarbeit nutzbar zu machen. Der Stipendiat hat an einer Einweisungs- und Auswertungstagung teilzunehmen.
 - 4.33 Das Stipendium beträgt 300 DM.
 - 4.4 Der Lehrgang (Nr. 4.2) und die Ausreise zum Praktikanteneinsatz (Nr. 4.3) sollen innerhalb von drei Jahren seit

dem Zeitpunkt, in dem die Förderungsvoraussetzungen (Nr. 3) erfüllt waren, angetreten werden. Der Nachweis des Eintritts in die Maßnahme ist durch eine schriftliche Teilnahmebestätigung des Trägers der Maßnahme zu erbringen.

5 Bewilligungsbehörden

Bewilligungsbehörden sind die Landwirtschaftskammern Rheinland in Bonn und Westfalen-Lippe in Münster.

6 Antrags- und Bewilligungsverfahren, Auszahlung des Stipendiums

6.1 Anträge der Landjugendorganisationen auf Vergabe von Stipendien an Bewerber nach Nr. 3.14 (ehrenamtliche Führungskräfte der Landjugend) sind an die Landwirtschaftskammer zu richten. Die Anträge haben die Angaben zu enthalten, die für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers erforderlich sind, insbesondere Angaben über die berufliche Qualifikation, sowie über Dauer, Umfang und Leistungen der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Landjugendarbeit.

6.2 Den Bewilligungsbehörden obliegt

6.2.1 die Ermittlung der Bewerber nach Nr. 3; das Antragsrecht nach Nr. 6.1 bleibt unberührt;

6.2.2 die schriftliche Mitteilung an die Stipendiaten;

6.2.3 die Führung einer Liste der Stipendiaten.

6.3 Das Stipendium wird an den Stipendiaten ausgezahlt, sobald der Nachweis nach Nr. 4.4 erbracht ist.

7 Prüfungsrecht

Die Bewilligungsbehörde, der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der Landesrechnungshof sind berechtigt, die Verwendung der Mittel entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und die erforderlichen Auskünfte einzuholen.

8 Widerruf der Bewilligung, Rückzahlungsverpflichtung

8.1 Die Bewilligung ist zu widerrufen und die Zuwendung unverzüglich zurückzufordern, wenn der Zuwendungsempfänger das Stipendium zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, erlangt hat.

8.2 Die Bewilligung kann widerrufen und bereits ausgezahlte Beträge können zurückgefordert werden, wenn sich wichtige Voraussetzungen geändert haben, von denen die Förderung nach diesen Richtlinien abhängig gemacht worden ist, oder wenn sonstige Bestimmungen dieser Richtlinien nicht eingehalten werden.

8.3 Ansprüche nach Nr. 8.1 sind vom Auszahlungstag an, Ansprüche nach Nr. 8.2 spätestens vom Tage des Widerrufs an mit 2 v. H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

9 Schlußbestimmungen

9.1 Diese Richtlinien treten am 1. 7. 1973 in Kraft.

9.2 Soweit die Voraussetzungen für die Gewährung eines Stipendiums nach den bisherigen Landesbestimmungen erfüllt waren, sind die Nrn. 2 und 3 dieser Richtlinien nicht anzuwenden.

9.3 Ein Rechtsanspruch auf die Vergabe eines Stipendiums besteht nicht.

— MBl. NW. 1973 S. 1537.

8300

Anwendung des § 44 Abs. 1 BVG

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 27. 8. 1973 — II B 2 — 4225 — (24/73)

1. Nach § 44 Abs. 1 BVG erhält die Witwe im Falle der Wiederverheiratung anstelle des Anspruchs auf Rente eine Abfindung in Höhe des Fünfzigfachen der monatlichen Grundrente. Als Wiederverheiratung im Sinne dieser Vorschrift ist nur die Heirat anzusehen, die der Ehe der Witwe mit dem verstorbenen Beschädigten folgt. Wird eine solche

Ehe aufgelöst, ist im Falle einer erneuten Eheschließung ein abzufindender Anspruch im Sinne des § 44 Abs. 1 BVG nicht gegeben. Das gilt wegen der Gleichstellung einer für nichtig erklärten Ehe mit der aufgelösten Ehe in § 44 Abs. 2 BVG auch dann, wenn die Ehe für nichtig erklärt wird.

2. Zu der Frage, ob eine Heiratsabfindung nach § 44 Abs. 1 BVG auch dann zu gewähren ist, wenn der Anspruch der Witwe auf Versorgungsbezüge bis zu ihrer Wiederverheiratung nach § 65 Abs. 1 BVG geruht hat, nehme ich in Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wie folgt Stellung:

Bei der Heiratsabfindung handelt es sich um einen von der Witwenrente abhängigen Anspruch, der an die Stelle des infolge der Wiederverheiratung erloschenen Anspruches auf die Rente tritt. Hat der Rentenanspruch der Witwe bis zu ihrer Wiederverheiratung nach § 65 Abs. 1 BVG in voller Höhe geruht, besteht kein Anspruch auf Heiratsabfindung nach § 44 Abs. 1 BVG, weil die Witwe in diesem Fall keinen Anspruch auf Rente im Sinne des § 44 Abs. 1 Satz 1 BVG gehabt hat, der abgefunden werden könnte.

Ruht dagegen im Zeitpunkt der Wiederverheiratung nur ein Teil des Anspruchs auf Grundrente der Witwe, so bestand bezüglich des übrigen Teils ein Anspruch auf Rente im Sinne des § 44 Abs. 1 Satz 1 BVG, an dessen Stelle der Anspruch auf Heiratsabfindung tritt. Insoweit lag ein abfindungsfähiger Anspruch auf Witwenrente vor. Die Höhe der Abfindung ergibt sich aus dem 50fachen des Grundrentenbetrages, auf den die Witwe im Monat ihrer Wiederverheiratung nach Anwendung des § 65 Abs. 1 BVG noch einen Zahlungsanspruch hatte.

Meinen RdErl. v. 13. 3. 1961 (SMBl. NW. 8300) hebe ich hiermit auf.

— MBl. NW. 1973 S. 1538.

II.

Minister für Bundesangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei

Ungültigkeit eines konsularischen Ausweises

Bek. des Ministers für Bundesangelegenheiten und Chefs der Staatskanzlei v. 27. 8. 1973 — I B 5 — 451 — 1/67

Der von dem Ministerpräsidenten des Landes NW am 17. Januar 1967 ausgestellte konsularische Ausweis Nr. 1650 für Herrn Muzaffer Akyeli, Sekretär im Türkischen Konsulat Essen, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte er gefunden werden, wird gebeten, ihn der Staatskanzlei des Landes NW zuzuleiten.

— MBl. NW. 1973 S. 1538.

Südafrikanisches Generalkonsulat, Hamburg

Bek. d. Ministers für Bundesangelegenheiten und Chefs der Staatskanzlei v. 29. 8. 1973 — I B 5 — 448 — 1/73

Die Bundesregierung hat dem zum Südafrikanischen Generalkonsul in Hamburg ernannten Herrn André Siegfried Maré am 23. August 1973 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Bundesgebiet mit Ausnahme der Länder Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

— MBl. NW. 1973 S. 1538.

Italienisches Konsulat, Dortmund

Bek. d. Ministers für Bundesangelegenheiten und Chefs der Staatskanzlei v. 30. 8. 1973 — I B 5 — 427 — 2/73

Die Bundesregierung hat dem zum Italienischen Konsul in Dortmund ernannten Herrn Dr. Luigi Caltagirone am 29. August 1973 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Konsulats umfaßt die Regierungsbezirke Detmold und Münster sowie den Regierungsbezirk Arnsberg mit Ausnahme der Kreise Brilon, Lüdenscheid, Meschede, Olpe, Siegen und Wittgenstein.

— MBl. NW. 1973 S. 1538.

Innenminister**Bezeichnung von Unternehmen
nach § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO**

Bek. d. Innenministers v. 21. 8. 1973 –
III A 4 – 38.80.20 – 1062/73

Im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit
und Soziales bezeichne ich die

Wirtschaftsakademie Hagen
in Hagen,

an der Gemeinden überwiegend beteiligt sind, als Unternehmen
im Sinne des § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO.

Träger der gesetzlichen Unfallversicherung ist der Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe.

– MBl. NW. 1973 S. 1539.

Meldewesen**Neue An- und Abmeldevordrucke**

RdErl. d. Innenministers v. 19. 9. 1973 –
I C 3/41.221

Die amtlichen Muster der Vorderseiten der An- und Abmeldevordrucke sind mit Wirkung vom 1. August 1973 durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (MG. NW.) – DVO. MG. NW. – vom 26. Juni 1973 (GV. NW. S. 373) geändert worden.

Unverändert geblieben sind dagegen die von den Meldescheinen abtrennbaren An- bzw. Abmeldebestätigungen.

Es ist mir berichtet worden, daß von Vordruckverlagen Meldevordrucksätze angeboten werden, die die abtrennbaren Meldebestätigungen nicht aufweisen. Statt dessen enthalten diese Vordrucksätze weitere Ausfertigungen der Meldescheine, von denen eine Ausfertigung als Meldebestätigung vorgesehen ist. Diese Vordrucke entsprechen nicht dem amtlichen Muster und sind daher von den Meldebehörden nicht entgegenzunehmen.

– MBl. NW. 1973 S. 1539.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales**Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 15. 8. 1973 – IV B 2 – 6113/T.

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung vom 6. August 1970 (BGBl. I S. 1197) i. V. m. § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt – AG-JWG – in der Fassung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513) – SGV. NW. 216 – am 15. 8. 1973 öffentlich anerkannt
der Ring Deutscher Pfadfinder- und Pfadfinderinnenbünde
Arbeitsgemeinschaft Nordrhein-Westfalen e.V.
Sitz St. Tönis b. Krefeld

mit folgenden in ihm zusammengeschlossenen Organisationen:

Bund der Pfadfinder Nordrhein-Westfalen,
Bund Deutscher Pfadfinderinnen Nordrhein-Westfalen,
Bund Deutscher Pfadfinder Nordrhein-Westfalen,
Deutsche Pfadfinderschaft St. Georg,
Diözesanverbände Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn,
Pfadfinderinnenschaft St. Georg,
Diözesanverbände Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn,

Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder,
Land Nordrhein einschl. der Evgl. Pfadfinderverbände Nordrhein e.V. und Land Westfalen einschl. des VCP Westfalen e.V.

Die Anerkennungen vom 28. 6. 1968, Bekanntmachung vom 12. 7. 1968 (MBl. NW. II S. 1213), vom 13. 1. 1969, Bekanntmachung vom 20. 2. 1969 (MBl. NW. II S. 487) und vom 28. 3. 1972, Bekanntmachung vom 28. 3. 1972 (MBl. NW. II S. 864) werden hiermit aufgehoben.

– MBl. NW. 1973 S. 1539.

Verlust einer Approbationsurkunde als Apotheker

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 22. 8. 1973 – VI B 4 – 61.02.01 (164/73)

Frau Erika Dossmann geb. Lauth, geboren am 21. Februar 1912 in Essen, wohnhaft Wachtberg-Pech, Michaelsweg 7, die am 11. November 1936 vor dem Prüfungsausschuß der Universität in Bonn die Pharmazeutische Prüfung bestanden hatte, hat glaubhaft dargetan, daß ihre Bestallungsurkunde als Apotheker aus dem Jahre 1937 durch die Kriegereignisse in Verlust geraten ist. Sie wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte die Urkunde gefunden werden, wird gebeten, sie dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NW in Düsseldorf zuzuleiten.

– MBl. NW. 1973 S. 1539.

**Umbenennung der Versorgungskuranstalten
Aachen und Bad Driburg**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 27. 8. 1973 – II B 4 – 1242.6

Die Versorgungskuranstalt Aachen wird in
Kurklinik an der Rosenquelle
(Versorgungskuranstalt)
Aachen

und die Versorgungskuranstalt Bad Driburg in

Kurklinik Eggeland
(Versorgungskuranstalt)
Bad Driburg

umbenannt.

– MBl. NW. 1973 S. 1539.

Finanzminister**Abschlagszahlung auf die Weihnachtswendung
1973**

RdErl. d. Finanzministers v. 21. 9. 1973
B 3135 - 2.1.7 - IV A 3 -

- 1 Die Landesregierung hat am 20. September 1973 folgenden Beschluß gefaßt:

„Die Landesregierung billigt die in der Kabinettsvorlage des Finanzministers vom 18. September 1973 vorgesehene Abschlagszahlung auf die Erhöhung der Weihnachtswendung in Höhe von 25% der für den Monat November zustehenden Bezüge. Sie beauftragt den Finanzminister, die gehaltszahlenden Stellen anzuweisen, die Abschlagszahlungen mit den Bezügen für den Monat November zu zahlen.

Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.“

- 2 Zur Durchführung dieses Kabinettsbeschlusses gebe ich folgende Hinweise:

- 2.1 Es ist beabsichtigt, im Jahre 1973 die Weihnachtswendung von derzeit $66\frac{2}{3}$ v. H. auf 100 v. H. des vollen Monatsbezuges für den Monat Dezember und die Weihnachtswendung für Kinder von derzeit 30,- DM auf 50,- DM für jedes im Dezember zum Kinderzuschlag berechtigte Kind zu erhöhen (§ 2 Abs. 1 und § 3 der Weihnachtswendungsverordnung - WZV -).

Gleichzeitig soll die Verminderung der Weihnachtswendung für aus dem Grundwehrdienst oder dem Zivildienst unmittelbar in den öffentlichen Dienst zurückkehrende Berechtigte unterbleiben, so daß dieser Personenkreis bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen die Weihnachtswendung im Entlassungsjahr ungekürzt erhält.

- 2.2 Im Vorgriff auf diese Regelung ist zusätzlich zu den Bezügen für den Monat November 1973 den Beamten,

Richtern sowie den in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis stehenden Verwaltungslehrlingen (-praktikanten) und den Versorgungsberechtigten ein Betrag in Höhe von 25 v. H. der für den Monat November 1973 zu zahlenden Bezüge als Abschlag auf die erhöhte Weihnachtswendung zu zahlen. Der Berechnung sind die in meinem RdErl. v. 28. 2. 1973 (MBL. NW. S. 394) festgelegten Beträge zugrunde zu legen. Die Abschlagszahlung wird unter Vorbehalt und unversteuert geleistet.

- 2.3 Berechtigte, bei denen die Weihnachtswendung nach § 2 Abs. 2 WZV zu vermindern ist, erhalten eine entsprechend gekürzte Abschlagszahlung. Eine Abschlagszahlung ist nicht zu leisten, wenn schon jetzt abzusehen ist, daß eine Weihnachtswendung in diesem Jahr nicht zusteht, weil die Anspruchsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

- 2.4 Erhält ein Versorgungsempfänger zu Bezügen, die zu einer Ruhestandsregelung führen, eine Weihnachtswendung oder eine entsprechende Zuwendung zum Jahresende (§ 5 WZV), so beträgt die Abschlagszahlung 25 v. H. der für den Monat November nach Anwendung der Ruhestandsvorschriften verbleibenden Versorgungsbezüge.

- 2.5 Mit den Dezemberbezügen wird die Weihnachtswendung in Höhe von 100 v. H. des vollen Monatsbezuges für den Monat Dezember unter Berücksichtigung der bis dahin erlassenen Fünften Verordnung zur Änderung der Weihnachtswendungsverordnung mit der Maßgabe gezahlt, daß die bereits geleistete Abschlagszahlung darauf angerechnet und der Gesamtbetrag versteuert wird.

- 2.6 Hat ein nach der Weihnachtswendungsverordnung Berechtigter auch einen Anspruch auf eine Weihnachtswendung aus einem Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 4 Abs. 1 WZV), so ist zur Vermeidung von Doppelzahlungen die Höhe dieser Weihnachtswendung der gehaltszahlenden Stelle des Dienstherrn (im Land im allgemeinen dem Landesamt für Besoldung und Versorgung NW) unverzüglich mitzuteilen.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

- MBL. NW. 1973 S. 1540.

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.